



PLUSPORT BERN
— GRUPPEN —

STATUTEN

Inhalt

1. Name, Sitz und Zweck	2
2. Zugehörigkeit und Haftbarkeit	2
3. Ethik im Sport.....	2
4. Mitglieder.....	3
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
6. Die Organe des PSBG	5
6.1. Die Organe.....	5
6.2. Die Hauptversammlung	5
6.3. Der Vorstand:	6
6.4. Die Kontrollstelle.....	7
7. Finanzen	8
8. Haftung bei Unfällen	8
9. Auflösung des PSBG	9
10. Schlussbestimmungen	9

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "PluSport Bern – Gruppen" (PSBG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG).
- 1.2. Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz von PluSport Bern - Gruppen.
- 1.3. Der PSBG ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der PSBG ist bestrebt, den Behindertensport in der Region gemäss dem vereinsinternen Leitbild und Organigramm zu fördern und zu propagieren.

Er bezweckt ferner:

- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- die Vertretung der Interessen des Behindertensportes und der Mitglieder gegenüber den Behörden und PluSport Schweiz
- die Durchführung von Sportanlässen
- die Pflege der Kameradschaft

2. Zugehörigkeit und Haftbarkeit

- 2.1. Der PSBG ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz (PluSport Schweiz) und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.
- 2.2. Für die Verbindlichkeiten des PSBG haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

3. Ethik im Sport

- 3.1 PluSport Bern – Gruppen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Bern – Gruppen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- 3.2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport Bern – Gruppen und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend:

Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

- 3.3 PluSport Bern – Gruppen unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Verein PluSport Bern – Gruppen selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- 3.4 Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

4. Mitglieder

- 4.1. Der PSBG besteht aus den Schwimm- und Sportgruppen ohne Statuten.
- 4.2. Mitglieder der Gruppen sind:
 - Aktivmitglieder (Sporttreibende)
 - Leitende, Assistierende und Helfende
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder
- 4.3. Aktivmitglieder können alle Menschen mit und ohne Behinderung werden.

- 4.4. Leitende, Assistierende und Helfende können Personen sein, die über die jeweils notwendige Ausbildung und Erfahrung verfügen.
- 4.5. Gönner des PSBG sind Personen und Vereinigungen, welche PSBG finanziell unterstützen wollen.
- 4.6. PSBG Aktivmitglieder, Leitende, Assistierende und Helfende sind obligatorisch auch PluSport Schweiz-Mitglieder.
- 4.7. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den PSBG verdient gemacht haben, können durch den Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Aktivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 5.2. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern wird durch die Sportleitung nach Vorliegen des Anmeldeformulars beschlossen. Der offizielle Eintritt kann jeweils auf den Beginn eines Kurs-Semesters erfolgen. Der Jahresbeitrag wird pro rata verrechnet.
- 5.3. Es sind keine Altersgrenzen festgesetzt.
- 5.4. Der Austritt kann auf das Jahres-Ende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich 2 Monate im voraus mitgeteilt werden.
- 5.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 5.6. Wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres, in dem der Beitrag nicht bezahlt wurde.
- 5.7. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen des PSBG zuwiderhandelt oder ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat vor Ausschluss ein Recht auf Anhörung.
- 5.8. Berufungsinstanzen bei Differenzen sind:
 - unter den Mitgliedern: der Vorstand
 - unter den Mitgliedern und dem Vorstand: PluSport Schweiz
- 5.9. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

6. Die Organe des PSBG

6.1. Die Organe

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisoren)

6.2. Die Hauptversammlung:

6.2.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des PSBG.

6.2.2. Stimmberechtigt sind:

- die Aktivmitglieder der Gruppen
- die Leitenden, Assistierenden und Helfenden
- die Ehrenmitglieder

6.2.3. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal statt. Das Datum der Hauptversammlung wird spätestens 8 Wochen vor der Versammlung auf der Homepage publiziert.

6.2.4. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

6.2.5. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

6.2.6. Zuständigkeit der Hauptversammlung ist:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung, Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Wahlen
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
- Budget
- Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Mutationen

6.2.7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6.2.8. Geheime Abstimmungen sind auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Wird eine geheime Wahl verlangt, muss bei Stimmgleichheit die Wahl wiederholt werden. Ergibt der zweite Wahlgang erneut ein Unentschieden, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6.2.9. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig versandt wurde. Die stimmberechtigte Stimme kann selber, durch die gesetzliche Vertretung oder die schriftliche Delegation an eine anwesende stimmberechtigte Person oder den Vorstand wahrgenommen werden. Dies ist möglich, sofern eine Begründung für die Abwesenheit an der Hauptversammlung für die Vereinsorgane nachvollziehbar belegt werden kann. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr (ausser bei Ziffer 6.2.10.)

6.2.10. Eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen ist erforderlich bei:

- Teil- oder Totalrevision der Statuten
- Auflösung des PSBG
- Eintreten auf Anträge, welche ausserhalb der Traktandenliste eingereicht wurden.

6.3. Der Vorstand:

6.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Mitgliedern. Ihm gehören die folgenden Ämter an:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kassieramt
- Sekretariat
- Beisitz

Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist eine vernünftige Vertretung der Sportgruppen anzustreben. Die Personen, die die Ämter Präsidium, Vizepräsidium und Kassieramt besetzen dürfen nicht aus derselben Sportgruppe stammen.

6.3.2. Die Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Besetzung des Präsidiums sowie des Vizepräsidiums sind einzeln zu wählen. Die restlichen Vorstandsmitglieder können zusammen gewählt

werden, bei Wiederwahl je nach Ablauf der Amtsdauer. Die Besetzung des Präsidiums sowie des Vizepräsidiums dürfen nicht im gleichen Jahr wiedergewählt werden. Treten beide im selben Jahr ein, gilt die erste Amtsdauer der Besetzung des Vizepräsidiums für vier Jahre. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt. Der Vorstand konstituiert sich bis auf die einzeln gewählten Mitglieder selber.

6.3.3. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert drei Wochen stattfinden muss.

6.3.4. Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Vertreten des PSBG nach aussen
- Leiten der Geschäfte und Vollziehen der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Überwachen der Controlling-Aufgaben betreffend der Unterleistungsverträge
- Einberufen und Leiten der Hauptversammlung
- Verwalten der Kasse
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Erstellen des Tätigkeitsprogrammes
- Bestimmen der Delegierten für die Delegiertenversammlung von PluSport Schweiz
- Ausarbeiten und Überwachen der Statuten
- Organisieren von Anlässen oder Bestimmen von zuständigen Personen für deren Organisation/Durchführung

6.3.5. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt worden sind.

6.3.6. Rechtsverbindliche Unterschriften führen die Besetzung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des Sekretariats und des Kassieramts je zu zweien.

6.3.7. Die an den PSBG gerichteten Rechnungen sind von der Besetzung des Präsidiums visiert der Besetzung des Kassieramts anzuweisen.

6.4. Die Kontrollstelle

6.4.1. Die Kontrollstelle besteht aus erstem/r Revisor, zweitem Revisor und Ersatzrevisor. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 6.4.2. Die Amtsdauer ist unbeschränkt. Jedes Jahr an der Hauptversammlung tritt der erste Revisor in den Stand des Ersatzrevisors, und die nächsten zwei Personen rücken als Revisoren vor.
- 6.4.3. Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, in die Belege und Buchhaltung des Kassieramts Einsicht zu nehmen und hat an der Hauptversammlung in Bezug auf das Finanzwesen ein Antragsrecht (Art. 907 ff OR).
- 6.4.4. Die Kontrollstelle hat jede Jahresrechnung vor deren Vorlage zuhanden der Hauptversammlung sorgfältig zu prüfen.

7. Finanzen

- 7.1. Die finanziellen Mittel des PSBG bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen aus besonderen Aktionen
 - Subventionsbeiträgen aus dem Unterleistungsvertrag (ULV)
 - Fundraisingbeiträgen von PluSport Schweiz
 - Spenden
- 7.1.1. Beitragsfrei sind:
- Leitende, Assistierende und Helfende
 - Ehrenmitglieder
- (jedoch nicht von Beiträgen an PluSport Schweiz).
- 7.2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Kassier schliesst die Buchhaltung auf den 31. Dezember ab.
- 7.3. Die ordentliche Hauptversammlung setzt jährlich auf Antrag des Vorstandes die Höhe aller Mitgliederbeiträge fest.
- 7.4. Die liquiden Mittel sind möglichst zinsbringend und sicher anzulegen.
- 7.5. Alle erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung sind PluSport Schweiz gemäss Unterleistungsvertrag fristgerecht abzugeben.

8. Haftung bei Unfällen

- 8.1. Die Mitglieder haben sich gegen Unfall selbst zu versichern.

8.2. Für die sportliche Tätigkeit im Auftrag des PSBG ist durch PluSport Schweiz eine Unfall- sowie eine Haftpflichtversicherung für Leitende, Assistierende und Helfende abgeschlossen.

9. Auflösung des PSBG

- 9.1. Über die Auflösung des PSBG kann nur die Hauptversammlung befinden. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Zweidrittels-Mehrheit.
- 9.2. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird inklusive Inventar PluSport Schweiz übergeben. Die Vermögenswerte werden von diesem für einen neu zu gründenden Behindertensportverein zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen an PluSport Schweiz.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sofern in den vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten sind, ist sinngemäss auf die Statuten von PluSport Schweiz oder auf das ZGB abzustellen.
- 10.2. Eine Revision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder das Begehren stellen.
- 10.3. Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung 2018 in Kraft.

Ort, Datum: Interlaken, 29. Oktober 2022

Präsident: 
Tobias Schöb

Vize-Präsident: 
Christophe Murisier